

Grossratsbeschluss

Datum GR-Sitzung: 18. November 2014

Geschäftsnummer: 2014.POM.41

Wiederkehrende Beiträge aus dem Lotteriefonds an die Kulturdenkmäler für die Jahre 2015 bis 2018

1 Zusammenfassung

Mit dieser Vorlage bewilligt der Grosse Rat die Ausgaben für wiederkehrende Beiträge (WiBe) aus dem Lotteriefonds für die Erhaltung und Pflege der nachstehend bezeichneten Kulturdenkmäler nationaler Bedeutung und bisheriger Leistungsbezüger:



Aarbergerhus, Berner Münster, Schloss Holligen, Schloss Hünegg, Schloss Jegenstorf, Schloss Landshut, Schloss Laupen, Schloss Oberhofen, Schloss Spiez, Schloss Schwarzenburg, Schloss Thunstetten, Rebhaus Wingreis, von Rütte-Gut.

Gleichzeitig nimmt der Grosse Rat davon Kenntnis, dass folgende Gesuchsteller um wiederkehrende Beiträge ersucht haben oder demnächst ersuchen könnten und im Ausgabenrahmen berücksichtigt werden können:

Schloss Burgdorf, Rebbaumuseum Hof, Bauernmuseum Althuus, Schloss Thun, Schloss Wyl.

Der Regierungsrat beschliesst gemäss Art. 37 Lotteriegesetz unter Berücksichtigung der festgelegten Kriterien über die Beitragshöhe der noch nicht abschliessend berechneten Gesuche.

Die Polizei- und Militärdirektion hat mit den erwähnten Stiftungen entsprechende Leistungsvereinbarungen abgeschlossen oder wird sie in nächster Zeit abschliessen. Diese stehen unter dem Vorbehalt der Genehmigung des Ausgabenrahmens durch den Grossen Rat.

2 Rechtsgrundlagen

- Artikel 36 Absätze 2 und 4, Artikel 37 Absätze 1 und 3, Artikel 48a des Lotteriegesetzes vom 4. Mai 1993 (LotG; BSG 935.52)
- Artikel 31 Absatz 2, Artikel 40a der Lotterieverordnung vom 20. Oktober 2004 (LV; BSG 935.520)
- Artikel 47 Absatz 2, Artikel 48 Absatz 1 Buchstabe a des Gesetzes über die Steuerung von Finanzen und Leistungen vom 26. März 2002 (FLG; BSG 620.0)

3 Kosten, Ausgabenrahmen

3.1 Kosten pro Jahr

Objekt	Beitrag pro Jahr für Instandhaltung der national geschützten Bau- denkmäler und Anlagen	Ausgabenrahmen für denkmalpflegerische Instandsetzungen an den national geschützten Gebäuden in den Jahren 2015 bis 2018
Hünegg	220'000	200'000
Jegenstorf	320'000	900'000
Landshut	480'000 ¹	400'000
Laupen	280'000	500'000
Oberhofen	565'000 ²	400'000
Schwarzenburg	95'000	300'000
Spiez	555'000 ³	2'500'000
Thunstetten	125'000	850'000
Aarbergerhus	20'000	150'000
Holligen	30'000	290'000
von Rütte-Gut	135'000	100'000
Wingreis	40'000	140'000
Münster	600'000	<i>nach Gesuch</i>
Althuus	60'000	115'000
Rebbaumuseum Hof	45'000	310'000
Schloss Wyl	200'000	530'000
Total	3'770'000	7'685'000
Total für vier Jahre	15'080'000	7'685'000

3.2 Kreditsumme

Die beantragten Beiträge von maximal CHF 22'765'000 aus dem Lotteriefonds unterliegen der Finanzkompetenz des Grossen Rates. Zudem untersteht der Beschluss dem fakultativen Finanzreferendum.

Massgebliche Kreditsumme für das finanzkompetente Organ CHF 22'765'000.-

4 Kreditart, Rechnungsjahre, Konto

Es handelt sich um eine neue, wiederkehrende Ausgabe in Form eines mehrjährigen Ver-

¹ berücksichtigt bereits die noch zugänglich zu machenden Flächen. Die wiederkehrenden Beiträge werden in Abhängigkeit der effektiv öffentlich zugänglichen Flächen ausgerichtet!

² berücksichtigt bereits die noch zugänglich zu machenden Flächen. Die wiederkehrenden Beiträge werden in Abhängigkeit der effektiv öffentlich zugänglichen Flächen ausgerichtet!

³ inklusive Kirche

pflichtungskredits mit voraussichtlichen Auszahlungen in den Jahren 2015 bis 2018.

Konto 1299-23784-206000-14 / Wiederkehrende Beiträge CHF

5 Bedingungen

Die Polizei- und Militärdirektion schliesst mit den beitragsberechtigten Stiftungen Leistungsvereinbarungen ab. Diese enthalten allgemeine sowie objektspezifische Bedingungen.

6 Fakultatives Referendum

Dieser Beschluss untersteht gemäss Artikel 62, Absatz 1 Buchstabe c der Kantonsverfassung vom 6. Juni 1993 dem fakultativen Referendum.

Bern, 18. November 2014

Im Namen des Grossen Rates

Die Präsidentin: *Struchen*

Der Generalsekretär: *Trees*



Fakultatives Finanzreferendum

Gegen diesen Ausgabenbeschluss, welcher in der Novembersession 2014 vom Grossen Rat beschlossen worden ist, kann die Volksabstimmung (Referendum) verlangt werden (Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c der Kantonsverfassung).

Für das Sammeln und Einreichen von Unterschriften (mindestens 10 000 in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigte Personen) sind Artikel 123–132 des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte massgebend.

Beginn der Referendumsfrist: 17. Dezember 2014

Ablauf der Referendumsfrist (Unterschriften zur
Beglaubigung bei der Gemeinde deponiert): 17. März 2015

Abgabe der beglaubigten Unterschriften bei der
Staatskanzlei: 16. April 2015